

Entscheidungsvorschlag

Auswertung der Stellungnahmen im Planverfahren zur Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ in seiner letzten Fassung der 2. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen und Verbände

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. Februar 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig wurden die Nachbarkommunen und Verbände um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Von 61 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Fachdienste im Burgendlandkreis wurden einzeln beteiligt) sowie Nachbargemeinden und Verbände haben 17 eine Stellungnahme abgegeben. 1 beteiligten Behörde wurde eine Fristverlängerung auf Anfrage gewährt. 44 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde ortsüblich über den Heimatspiegel der Verbandsgemeinde Wethautal Nr. 5/2025 vom 13. März 2025 über die frühzeitige Unterrichtung durch Auslegung der Unterlagen zu den Zielen und Zwecken der Planung vom 21. März 2025 bis einschließlich 22. April 2025 im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal am Planverfahren beteiligt. Zusätzlich waren die Unterlagen während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten der Verbandsgemeinde Wethautal sowie über das Landesportal Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) unter dem Sachsen-Anhalt-Viewer einsehbar.

Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise zum Planentwurf gegeben.

1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales - Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung.....	2
2	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt.....	4
3	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - Landesamt für Geologie und Bergwesen.....	4
4	Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Landesmuseum für Vorgeschichte.....	4
5	Landesverwaltungsamt - Gesundheitswesen und Pharmazie.....	4
6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Landwirtschaft.....	4
7	Landesverwaltungsamt - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung.....	4
8	Landesverwaltungsamt – Verkehrswesen.....	5
9	Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege.....	5
10	Landesverwaltungsamt - Referat 404 Wasser.....	5
11	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.....	5
12	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen – Anhalt.....	7
13	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.....	7
14	Fernstraßen-Bundesamt - Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde BAB.....	7
15	Regionale Planungsgemeinschaft Halle – Geschäftsstelle.....	7
16	Burgenlandkreis – Bauamt.....	10
17	Burgenlandkreis – Bauordnungsamt.....	10
18	Burgenlandkreis - Amt für Bildung, Kultur und Sport.....	20
19	Burgenlandkreis - Amt für Bevölkerungsschutz.....	20
20	Burgenlandkreis – Gesundheitsamt.....	20
21	Burgenlandkreis – Jugendamt.....	20
22	Burgenlandkreis - Amt für ländliche Entwicklung.....	20
23	Burgenlandkreis - Rechts- und Ordnungsamt.....	20
24	Burgenlandkreis - Stabsstelle Strukturwandel, Regionalplanung und Breitbandausbau.....	20
25	Burgenlandkreis – Umweltamt.....	20
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3.....	21
27	Luftfahrtamt der Bundeswehr - Abteilung I, Referat 1d.....	21
28	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH.....	21
29	Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt.....	21
30	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau.....	22
31	Handwerkskammer Halle (Saale).....	22
32	Deutsche Telekom.....	22
33	O2 - Telefonica Richtfunkstrecken.....	22
34	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.....	22
35	Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH - Fachbereich Planung / Kataster.....	22

36	50Hertz Transmission GmbH.....	22
37	WINGAS GmbH.....	23
38	TEN Thüringer Energienetze GmbH.....	23
39	Gasversorgung Thüringen GmbH.....	23
40	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG).....	23
41	E.ON Thüringer Energie AG.....	23
42	envia Mitteldeutsche Energie AG.....	23
43	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH.....	23
44	Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz GmbH.....	24
45	Ontras Gastransport GmbH.....	24
46	Stadt Naumburg - Fachbereich II SG Hochbau Bauordnung und Bauverwaltung.....	24
47	Gemeinde Elsteraue – Bürgermeister.....	24
48	Verbandsgemeinde Wethautal – Verbandsgemeindebürgermeisterin.....	25
49	Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg.....	25
50	Stadt Schkölen.....	25
51	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - Landesverband Sachsen - Anhalt.....	25
52	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.....	25
53	Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V.....	25
54	Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V.....	25
55	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen - Anhalt e.V.....	25
56	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen – Anhalt.....	26
57	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.....	26
58	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.....	26
59	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Regionalverband Halle/ Saalkreis.....	26
60	GDMcom – Leitungsauskunft.....	26
61	GDMcom – Leitungsauskunft.....	30
	Einwendungen/Anregungen/Hinweise.....	31

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
01	1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales - Abteilung 2 Städtebau und Bauaufsicht, Landesentwicklung Geschäftszeichen: 24-20221-1898/1 Datum 07.03.2025	
01.01	Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Molauer Land den bestehenden BP Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ aufzuheben. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 216 ha.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
01.02	Insbesondere die im rechtskräftigen BP Nr. 2 festgesetzte Höhenbeschränkung auf 120 m Gesamthöhe für 10 Windenergieanlagen, auf 150 m Gesamthöhe für 6 Windenergieanlagen und auf 180 m Gesamthöhe für 2 Windenergieanlagen sowie die Festsetzung der Baufenster einschließlich der Mittelpunktkoordinaten verhindert ein Repowering.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
01.03	Daneben wird auch eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet verhindert, da Anlagentypen, die die Höhenbeschränkungen von 120 m, 150 m bzw. 180 m Gesamthöhe einhalten, nicht mehr dem Stand der Technik in Bezug auf Leistung und Effizienz entsprechen. Moderne Anlagen erreichen Anlagengesamthöhen, die die bislang festgesetzten Höhen deutlich überschreiten und dadurch ein Mehrfaches an Jahresenergieertrag generieren.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
01.04	Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2, insb. der Höhenbeschränkung sind die Standorte damit bereits jetzt faktisch unbebaubar. Gleiches gilt für die bislang festgesetzten Baufenster (Anlagenmittelpunktkoordinaten).	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
01.05	Der Bebauungsplan engt mit seinen Festsetzungen die städtebauliche Entwicklung und die zulässige Art der Nutzung im Plangebiet ein und ist nicht in der Lage, aktuelle und zukünftige Erfordernisse zu steuern. Dies wird exemplarisch daran sichtbar, dass insbesondere die fehlende Marktverfügbarkeit entsprechender Anlagentypen in den bisher festgesetzten Abmaßen einen Austausch der bestehenden Anlagen unmöglich macht.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
01.06	Vor diesem Hintergrund sieht sich die Gemeinde veranlasst, den Bebauungsplan Nr. 2 in seiner letzten Fassung der 2. Änderung vollständig aufzuheben und auf diese Weise eine Weiternutzung sowie die Modernisierung der Windenergieanlagen an diesem Standort zu ermöglichen.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
01.07	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA und der Lage im Planungsraum festgestellt, dass die o.g. Aufhebung des BP Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ der Gemeinde Molauer Land im Hinblick auf die Umsetzung des raumordnerischen Ziels „Nutzung von Windenergie“ nicht raumbedeutsam ist.	Einordnung des Planvorhabens zur Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplans als nicht raumbedeutsam. Wird zur Kenntnis und in die Begründung Kapitel 2.1 aufgenommen. (...) Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen freigegeben. Im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024 wurde sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Weitergehende Schritte im Verfahren sind zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung im Planverfahren nicht bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden zum Planvorhaben der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Leislau“ wurde die Raumordnungsbehörde beteiligt. Diese kommt zu folgender Einschätzung:

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
		„Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA und der Lage im Planungsraum festgestellt, dass die o.g. Aufhebung des BP Nr. 2 „Windpark Leislau“ der Gemeinde Molauer Land in Hinblick auf die Umsetzung des raumordnerischen Ziels „Nutzung von Windenergie“ nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.“
01.08	Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	Einordnung des Planvorhabens zur Aufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplans als nicht raumbedeutsam. Wird zur Kenntnis und in die Begründung Kapitel 2.1 aufgenommen
01.09	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
01.10	Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.	Der Hinweis wurde in Kapitel 2.1 der Begründung aufgenommen.
01.11	Hinweis zum Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungs-kataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM / sechsstelliger Rechtswert).	Wird zur Kenntnis genommen.
01.12	Hinweis zur Datensicherung Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1- 15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.	Wird zur Kenntnis genommen.
01.13	Eine erste Erfassung dieser Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens / der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung / Zulassung mitzuteilen. Soweit räumliche Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um Zustellung des gültigen Lageplanes der Genehmigungs- / Zulassungsfassung. Die Unterlagen sind aufgrund der elektronischen Aktenführung digital über die Adresse des MID an:	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff zu senden. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetrieb- / Außerbetriebnahme für z.B. WEA für die Darstellung im ROK erforderlich.	
01.14	Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
01.15	Anlage Rechtsgrundlagen	Wird zur Kenntnis genommen.
02	2 Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Geschäftszeichen: Datum	
02.01	z.K.	Keine inhaltliche oder formale Äußerung. Wird zur Kenntnis genommen.
03	3 Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - Landesamt für Geologie und Bergwesen Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
04	4 Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Landesmuseum für Vorgeschichte Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
05	5 Landesverwaltungsamt - Gesundheitswesen und Pharmazie Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
06	6 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Landwirtschaft Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
07	7 Landesverwaltungsamt - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Geschäftszeichen: Datum	
07.01	Die Gemeinde strebt ein Verfahren zur Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Molauer Platte" an, um die geplante Modernisierung des bestehenden Windparks (Repowering) zu ermöglichen. Insbesondere die bisher festgesetzte Höhenbeschränkung der Gesamthöhe sowie der	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Nabenhöhe und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit verhindert die Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet.	
07.02	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.	Wird zur Kenntnis genommen.
07.03	Zu Fragen der Windenergienutzung wird daher lediglich auf die Zuständigkeit für die immissionschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt hingewiesen. Diese liegt bei den Unteren Immissionsschutzbehörden. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld (Schall, Schattenwurf etc.) im Zusammenhang mit einem geplanten Repowering werden daher dort beurteilt. Die Obere Immissionsschutzbehörde ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lediglich zu möglichen Vorbelastungen durch genehmigungsbedürftige Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes gefragt.	Wird zur Kenntnis genommen. Kein Anpassungserfordernis, da lediglich auf Zuständigkeiten sowie die Belange eines zukünftigen Verfahrens außerhalb des Planverfahrens hingewiesen wird.
08	8 Landesverwaltungsamt – Verkehrswesen Geschäftszeichen: 21102/04-5217/2025.BPA Datum: 25.03.2025	Keine StN abgegeben
09	9 Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege Geschäftszeichen: 407.3.10-21102-BLK-252/25 Datum 04.03.2025	
09.01	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Aufhebung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreis.	Wird zur Kenntnis genommen.
09.02	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	10 Landesverwaltungsamt - Referat 404 Wasser Geschäftszeichen: keins Datum: 27.03.2025	
10.01	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Leislau“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	11 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Geschäftszeichen: 13.11-13-2025 Datum 09.04.2025	Keine StN abgegeben
11.01	nach Prüfung der Planunterlagen gibt das LAU folgende Hinweise:	
11.02	Klimaschutz	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Der Ausbau der Windenergie ist von entscheidender Bedeutung für die Energiewende. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden seitens der Bauleitplanung einschränkende Regelungen aufgehoben und die Grundlage geschaffen, die bestehenden Windenergiegebiete zukunftsfähig und anrechenbar auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG zu machen, was begrüßt wird.	
11.03	Das Dokument „Ziele und Zwecke der Planung“ beschreibt das Plangebiet zunächst als teilweise im Vorranggebiet liegend - später liegt es vollständig im Vorranggebiet. Nach dem aktuellen - zur Beteiligung vorliegenden - Entwurf des SaTP der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, scheint die B-Plan-Fläche nicht vollständig im neuen VRG XVII zu liegen. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert sowie ein Ausblick sinnvoll, was künftig mit dem Teil des B-Plans geschehen soll, der nicht durch die Regionalplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen wird.	Die Klarstellung erfolgt in Abschnitt 5.1.5: Nach Aufhebung des Bebauungsplanes und Wegfall der Festsetzungen bleiben die bestehenden Windenergieanlagen aufgrund des Bestandsschutzes bis zum Rückbau bestehen. Nach deren Rückbau ist davon auszugehen, dass allein aufgrund der Tatsache, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise in einem bestehenden und künftigen Windenergiegebiet befindet, neue moderne sowie leistungsstärkere Windenergieanlagen genehmigt und errichtet werden. Der Energieertrag aus Erneuerbaren Energien wird sich perspektivisch somit erhöhen und zu einer Vermeidung und Reduzierung des CO2-Ausstoßes beitragen. Solange der Flächenbeitragswert gem. Anlage zum WindBG des Landes Sachsen-Anhalt nicht erfüllt ist, sind Windvorhaben außerhalb der Windenergiegebiete i.S.d. WindBG durch den § 35 (2) BauGB zulässig, soweit keine öffentlichen Belange berührt werden. Aufgrund der Einstufung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG, sollen diese als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Somit bleibt Windvorhaben auch nach Aufhebung der Satzung substantieller Raum innerhalb der Verbandsgemeinde Wethautal erhalten.
11.04	Naturschutz <u>Fledermäuse</u> Bei der Errichtung von neuen WEA sowie beim Repowering von Altanlagen sollte aus fachlicher Sicht ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus eingerichtet werden (vgl. Leitfaden Artenschutz an WEA in ST [MULE 2018]; Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen (Dietz et al. 2024)). Die gängige Praxis der Modifizierung des Betriebsalgorithmus durch ein Gondelmonitoring wäre gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG dann möglich.	Die Aufhebung der Satzung im vorliegenden Planverfahren regelt nicht die Zulässigkeit sowie die Betriebsweise zukünftiger Vorhaben. Dies erfolgt im Rahmen eines durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Im Rahmen dessen werden dann die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen sein.
11.05	Wie bei allen Verfahren sollte auch die Fledermauskompetenzstelle ST in dieses Verfahren eingebunden werden und nach Möglichkeit eine fachliche Stellungnahme abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen
11.06	<u>Schutzgebiete</u> Der Ausbau von Windparks widerspricht dem Schutzzweck des Naturparks. Es sollten deshalb zusätzlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden, z. B. durch das Anlegen von Feldgehölzen, Baumreihen oder Alleen, die die Ackerlandschaft aufwerten.	Die Aufhebung der Satzung im vorliegenden Planverfahren regelt nicht die Zulässigkeit sowie die Betriebsweise zukünftiger Vorhaben. Dies erfolgt im Rahmen eines durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Im Rahmen dessen wird dann auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf Schutzgebiete zu prüfen sein. Dies gilt auch für die konkrete Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hinweis: Der Geltungsbereich des hier aufzuhebenden Bebauungsplanes ist als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie im REP der Planungsregion Halle ausgewiesen. D.h. diese Fläche wird auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes bauplanungs- und raumordnungsrechtlich für die Windenergienutzung vorgesehen und durch sie geprägt sein.
11.07	Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen
11.08	<u>Referenzen</u>	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: https://doi.org/10.19217/skr682 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE ST), 2018: Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“	
12	12 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen – Anhalt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
13	13 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Geschäftszeichen: Datum	
13.01	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann ihnen folgendes mitgeteilt werden: Belange, die das LAGB zu vertreten hat, stehen der Aufhebung der Satzung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	14 Fernstraßen-Bundesamt - Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde BAB Geschäftszeichen: Datum	
14.01	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.02	Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Verfahren zur Aufhebung der Satzung des B-Plans Nr. 2 "Windpark Leislau" frühzeitige Unter- richtung gem. § 4(1) BauGB , entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfah- ren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berück- sichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wird im weiteren Verfahren beteiligt.
15	15 Regionale Planungsgemeinschaft Halle – Geschäftsstelle Geschäftszeichen: rpgh-2025-00095 Datum: 11.03.2025	

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
15.01	I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.02	Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus: • dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) • der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023) • dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die Übernahme in Kap. 2.1 der Begründung und eine Prüfung hinsichtlich etwaiger Zielkonflikte des Planvorhabens. 2.1 Der kommunalen Bauleitplanung übergeordnete Planungsebenen <u>Grundlagen der Regionalplanung</u> Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus: - dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) - der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023) - dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) - dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) - dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) - dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) - dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). Die hier angeführten Planungsinstrumente stehen weder vollständig noch in Teilen dem Planvorhaben entgegen. Es bestehen keine Zielkonflikte, die im Rahmen des Planverfahrens zu beheben sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle wurde als Trägerin der Regionalplanung über die Planungsabsichten frühzeitig unterrichtet und kommt in ihrer Stellungnahme zu folgender Einschätzung:

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
		<i>„Durch die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes sind die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o.g. Regionalpläne nicht berührt.</i> <i>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ der Gemeinde Molauer Land bestehen keine Bedenken.“</i> <u><i>Auf das Planvorhaben bezogen</i></u> Wie bereits in Kapitel 0.2.3 und dort in den Abbildungen 2 und 3 dargestellt, befindet sich das Plangebiet der zur Aufhebung bestimmten Satzung innerhalb des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie Nr. XVII Casekirchen-Crauschwitz-Molau-Prießnitz-Sieglitz-Wettaburg im zur Neuaufstellung bestimmten Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle. Somit wird auf regionalplanerischer Ebene die Grundlage geschaffen, um der Windenergie auf dem Gemeindegebiet auch weiterhin substanziellen Raum zu schaffen. Der sachliche Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesentwicklungsplan LEP LSA) aufgestellt. Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen freigegeben. Im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024 wurde sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Weitergehende Schritte im Verfahren sind zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung im Planverfahren nicht bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden zum Planvorhaben der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Leislau“ wurde die Raumordnungsbehörde beteiligt. Diese kommt zu folgender Einschätzung: <i>„Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA und der Lage im Planungsraum festgestellt, dass die o.g. Aufhebung des BP Nr. 2 „Windpark Leislau“ der Gemeinde Molauer Land in Hinblick auf die Umsetzung des raumordnerischen Ziels „Nutzung von Windenergie“ nicht raumbedeutsam ist.</i> <i>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.“</i>
15.03	Gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.04	Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.	
15.05	<u>II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme</u> Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.	Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahrensschritt beteiligt. Vgl. Abschnitt 1 in dieser Tabelle.
15.06	<u>III Ausführungen zum Bebauungsplan</u> Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Leislau“ der Gemeinde Molauer Land soll aufgehoben werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich die Windenergienutzung wie geplant etabliert. Um eine Modernisierung der bestehenden Windenergieanlagen zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden, da insbesondere folgende Festsetzungen dem derzeit entgegenstehen: • Höhenbegrenzung auf 115 m Gesamthöhe über Geländeoberkante, • Begrenzung der Nabenhöhe auf 80 m und • Beschränkung der in Anspruch genommenen Grundfläche auf 225 m².	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
15.07	Durch die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes sind die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o.g. Regionalpläne nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.08	Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ der Gemeinde Molauer Land bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.09	<u>III Sonstige Hinweise</u> Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de . In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	16 Burgenlandkreis – Bauamt Geschäftszeichen: Datum	Ist Bestandteil der StN unter Abschnitt 17 dieser Tabelle, Nr. 17.17
17	17 Burgenlandkreis – Bauordnungsamt Geschäftszeichen: 51100101-15110-2025 Datum: 27.03.2025	
17.01	Bauordnungsamt SG Städtebau und Raumordnung <u>Städtebau</u> Da der Bebauungsplan ersatzlos aufgehoben werden soll, ist ein Aufhebungsverfahren durchzuführen, das den aufzuhebenden Plan voll einbezieht.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
17.02	D.h., Grundlage des Aufhebungsplanes ist der rechtskräftige Bebauungsplan, um den am Verfahren Beteiligten deutlich zu machen, welche ursprünglich geplante städtebauliche Ordnung dieses Teils der Gemeinde geändert werden soll. Das Plandokument des Ursprungsplanes ist mit dem Verfahren der Aufhebung zu verbinden (siehe Abbildung 3 der Begründung).	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.03	Auf Grund des § 1 Abs. 8 sind die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung der Bauleitpläne auf deren Aufhebung anzuwenden. Die Verfahrensvermerke sind daher um die Verfahrensschritte der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sowie um die Entwurfsbeteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.04	Der Vermerk „Ausfertigung“ betrifft den Satzungsbeschluss zur Aufhebung und ist entsprechend zu bezeichnen.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend angepasst.
17.05	In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der Bebauungsplan als gemeindliche Satzung der Ausfertigung bedarf (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1988 - 4 N 4.87). Durch die Ausfertigung wird einerseits die Originalurkunde geschaffen, andererseits die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens bekundet und ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung über den Bebauungsplan (BVerwG, Urteil vom 01.07.2010 - 4 C 4.08). Dazu ist es erforderlich, dass die Ausfertigung dem Bekanntmachungsakt zeitlich vorausgeht (BVerwG Urt. v. 29.10.2020 - 4 CN 9.19). D.h. diese Verfahrensvermerke sind zu trennen.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend angepasst.
17.06	Da der aufzuhebende Bebauungsplan nicht durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt wird, führt dies zur Anwendung des § 35 BauGB. Zu begründen ist, inwieweit durch die Anwendung des § 35 BauGB den Anforderungen an eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung entsprochen werden kann und welche Folgen dies für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. Das Interesse eines Planbetroffenen am Fortbestand des Bebauungsplanes in seiner bisherigen Fassung gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen.	Der Anregung wird gefolgt. In Abschnitt 3 der Begründung wird auf die Auswirkungen der Aufhebung eingegangen. Die Auswirkungen des Wegfalls des Bebauungsplanes und dessen Folgen für eine nachhaltige geordnete städtebauliche Entwicklung (Umstellung der bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen von § 30 BauGB auf § 35 BauGB) wurden u.A. in der Begründung des Planentwurfs unter 0.2.3 (Planerfordernis) ausführlich dargestellt. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer im Plangebiet wird die Begründung des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt: „Gem. den Festsetzungen des zur Aufhebung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ in seiner letzten Fassung der 2. Änderung waren ausschließlich in bestimmten Bereichen des Plangebietes Windenergieanlagen in der maximalen Größe und Anzahl zulässig. Nach § 30 BauGB war damit die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb dieser Baufenster möglich. Außerhalb war die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 30 BauGB nicht möglich. Dementsprechend war das Eigentum an den Grundstücken innerhalb dieser Baufenster als Standortgrundstück besonders werthaltig, während die Grundstücke außerhalb dieser Baufenster mangels Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen und „bloßer“ landwirtschaftlicher Nutzung nicht über eine solche Werthaltigkeit verfügten. Durch die Aufhebung der Satzung und durch die raumordnerische Festsetzung als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung bzw. als Windenergiegebiet i.S.d. § 2 (1) WindBG wird eine größere planerische Freiheit für Vorhabenträger geschaffen. Bisher mit Windenergieanlagen nicht bebaubare

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
		Grundstücke können nun – solange sie sich innerhalb des Windenergiegebietes der Raumordnung befinden – ebenfalls grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden. Die Beschränkung auf die Bauflächen entfällt. Damit erfahren diese Grundstücke durch die Aufhebung der Satzung eine Verkehrswertanhebung. Eine Schlechterstellung von Planbetroffenen durch die Aufhebung der Satzung entsteht nicht.“
17.07	Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen. (OVG Saarlouis (2. Senat), Urteil vom 21.11.2024 - 2 C 130/23).	Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.
17.08	Zur Begründung werden folgende Hinweise gegeben: S. 8 „Repowering ist eine wirksame Maßnahme der Innenentwicklung“ Hierzu ist zu bemerken, dass das Repowering von Windenergieanlagen mit Aufhebung des Bebauungsplanes im Außenbereich stattfindet, so dass dies keine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des BauGB ist.	Der Absatz unter 0.2.2 wird angepasst Repowering ist eine wirksame Maßnahme der Effizienzsteigerung vorhandener Windparks, die in erheblichem Maße dazu beiträgt, den Klimaschutz zu fördern. Dabei werden bestehende Anlagen durch modernere Windenergieanlagen nach aktuellem Stand der Technik ersetzt, wobei durch Steigerung der Effizienz und Anlagenleistung der Ertrag an klimaneutraler Elektroenergie um ein Vielfaches gesteigert wird. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb die Instrumente der Bauleitplanung zu nutzen, ein Repowering in ihrem Gemeindegebiet planungsrechtlich zu ermöglichen, indem durch die Aufhebung der Satzung Planungshemmnisse abgebaut werden.
17.09	S. 10 „1.6. Natur, Landschaft, Umwelt“ Der Bebauungsplan war die bisherige Grundlage für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in den Genehmigungsverfahren. Im Plangebiet wurden 6 Windenergieanlagen errichtet. Die Bewertung o.g. Belange erfolgte in den jeweiligen Verfahren. Im Aufhebungsverfahren festzustellen wäre, inwieweit die diesbezüglich festgesetzten Maßnahmen, insbesondere aus der integrierten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auch tatsächlich satzungskonform erfüllt wurden. Diese Bewertung ist auch bei der Aufhebung des Bebauungsplans für eine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beachtlich.	Der Abschnitt 1.6 wurde überarbeitet und noch einmal hinsichtlich des Planvollzugs klargestellt: Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planaufstellung sowie zur Planumsetzung im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der bereits bestehenden Windenergieanlagen wurden die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes sowie die Wirkungen im Landschaftsbild bewertet. Die planerische Abarbeitung des Eingriffsausgleichs erfolgt nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Rahmen der Abwägung: <i>„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“</i> Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist also über § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB in den Prozess der Abwägung integriert, so dass Vermeidung und Ausgleich bei ihrer Anwendung in der Bauleitplanung keine strikt zu beachtenden Gebote bilden, sondern die planende Gemeinde muss über diese abwägend entscheiden. Sprich, sie muss die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form des „Kompensationsinteresses“, also den Eingriffsumfang und den Ausgleichsbedarf ermitteln, sodann gewichten

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
		und mit anderen Belangen abwägen und schließlich ein tragfähiges Konzept zum Ausgleich der ermittelten Eingriffe erarbeiten (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz). Im Falle von bestehenden Baurechten und Bestandsplanungen jedoch hat der Gesetzgeber in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB eine spezielle Regelung vorgesehen: <i>„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“</i> Genau dies ist vorliegend der Fall. Es sind beide Varianten des § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB – Eingriff war bereits zulässig und ist zudem schon längst erfolgt – erfüllt. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes kein neues „Baurecht“ schafft, ist zur Aufhebung des Bebauungsplanes deshalb eine Abarbeitung des Eingriffsausgleichs gem. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB nicht erforderlich, und zwar auch nicht im Hinblick auf etwaig künftige Eingriffe durch im Außenbereich privilegierte Windenergievorhaben. Dessen künftige Abarbeitung erfolgt dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.“ Hinweis: Die Rechtslage wurde am 09.04.25 mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen und von dieser bestätigt.
17.10	Untere Landesentwicklungsbehörde Die Gemeinde Molauer Land beabsichtigt, den wirksamen Bebauungsplan „Windpark Molauer Platte“ aufzuheben. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 216 ha. Aufgrund der Höhenbeschränkung auf 120-180 m Gesamthöhe je Standort und der Festsetzung von Bauflächen ist der Bebauungsplan aufgrund der Markt- und Technikentwicklung einschließlich der verfügbaren Anlagentypen nicht mehr geeignet, eine Bebauung des Gebietes zu ermöglichen, d.h. das vorhandene Baurecht ist nicht umsetzbar. Entsprechend der Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 07.03.2025 und unserer Einschätzung ist die Aufhebung des hier zu beurteilenden Bebauungsplanes in Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der Raumordnung, hier insbesondere des Ziels „Nutzung der Windenergie“ nicht raumbedeutsam.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.11	<u>Bauordnungsamt</u> SG Untere Bauaufsichtsbehörde Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass sich hinsichtlich der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden bauordnungsrechtlichen Belange keine Einwände bzw. Hinweise ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.12	<u>Bauordnungsamt</u> Vorbeugender Brandschutz Aus der Sicht des Brandschutzes wird dem o.g. Vorhaben vom Grundsatz her zugestimmt. Voraussetzung ist die Einhaltung/Realisierung der zurzeit gültigen Gesetze und anerkannten Regeln der Technik mit Brandschutzrelevanz.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung der Satzung hat keine Auswirkungen auf den Brandschutz.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
17.13	<u>Amt für ländliche Entwicklung</u> Um ein Repowering auf dem bereits seit über 20 Jahren als Windpark genutzten Gebietes zu ermöglichen, hat die Gemeinde Molauer Land den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 in seiner letzten Fassung der 2. Änderung „Windpark Molauer Platte“ gefasst. Die derzeitigen Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 2, u.a. in Bezug auf die Höhenbeschränkungen, stehen der Weiterentwicklung und Modernisierung des Standortes entgegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollumfänglich in einem ausgewiesenen und auch künftigen Windenergiegebiet (Vorrang- und Beschleunigungsgebiet/ REP Halle), so dass hier zukünftig weiter Windenergienutzung möglich sein wird.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.14	Grundsätzlich gilt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und die Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren ist. Die Landwirtschaftliche Nutzung ist generell zulässig, soweit die Fläche nicht für die in diesem Gebiet vorrangige Windenergienutzung benötigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Repoweringanlagen nach § 35 Abs. 3 BauGB und ggf. fachrechtliche Vorschriften auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes.
17.15	Insgesamt entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.16	Deshalb kann aus Sicht des Amtes für ländliche Entwicklung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.17	<u>Bauamt</u> Eine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße ist nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.18	<u>Umweltamt</u> Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Das Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXII Molau im Regionalen Entwicklungsplan (REP) der Planungsregion Halle. Der REP ist derzeit in Überarbeitung.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.19	Bisher wurden die Belange der Windenergie über die verbindende Bauleitplanung geregelt. Im Plangebiet des B-Plan 2 „Windpark Molauer Platte“ hat sich die Windenergienutzung mit wenig Bodenverbrauch etabliert. Hier wurden über die Ursprungssatzung neben fixen „Baufenster“ für die Anlagenstandorte u.a. festgesetzt: Höhenbegrenzung auf 120, 150 und 180 m Gesamthöhe über Geländeoberkante, - Begrenzung der Nabenhöhe und die Beschränkung der in Anspruch genommenen Grundfläche.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.20	Bauliche Änderungen innerhalb des bestehenden Windparks - bestehend aus 6 Windenergieanlagen - sind bisher im Außenbereich nur zulässig, wenn diese Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingehalten werden. Diese Festsetzungen die dem Planungsrecht und der Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter dienen waren ein geeignetes Mittel, um die Akzeptanz der WEA zu stärken. Diese Festsetzungen sollen nun wegfallen. Die vorgegebenen Begrenzungen stehen somit dem Repowering mit den technisch weiterentwickelten WEA entgegen. Dieses führen aber zu einem größeren Flächenverbrauch und höhere Einflüsse auf das Schutzgut Boden.	Hinweis, durch den bisherigen Bebauungsplan handelte es sich gerade nicht um Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Aufhebung der Satzung wirkt sich zunächst nicht auf den Anlagenbestand und nicht auf den genehmigten Anlagenbetrieb aus, wodurch sich zum Bestand keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Nach Aufhebung des Bebauungsplans entfallen aber – dies ist zutreffend - die bislang geltenden Festsetzungen (Baufenster, max. Gesamthöhe, max. Nabenhöhe und überbaubare Grundfläche).

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
		Das heißt, dass für zukünftige Vorhaben der Regionalplan Halle mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie und die gesetzlichen Vorschriften für das Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB gelten. Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen eines etwaigen Windparkrepowerings moderne, höhere und leistungstärkere Windenergieanlagen errichtet und die bestehenden Anlagen zurückgebaut werden. Die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens und erforderliche Kompensationsbedarfe durch die Inanspruchnahme von Boden (z.B. durch Teil- und Vollversiegelung) werden auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und geregelt. Dies gilt auch für den Grundsatz der größtmöglichen Bodenschonung (nicht nur mit Blick auf Versiegelung). Natürlich wird es dabei Veränderungen geben, weil z.B. die Fundamente und Funktionsflächen der modernen Windenergieanlagen sicherlich größer sind als die benötigten Flächen der kleinen Anlagen. Auch wird die Erschließung im Windpark anders gestaltet werden müssen, weil sich schon aus Standsicherheitsgründen die Standorte der WEA ändern Aber: Es ist anzunehmen, dass durch den Rückbau der bestehenden WEA aktuell noch versiegelte Flächen im Bereich der Fundamente und der Kranstellflächen nach Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden. Die für die Erschließung der WEA angelegten, nicht-asphaltierten Zufahrtswege, können weiterhin im Sinne der landwirtschaftlichen Erschließung genutzt oder ebenso in Flächen für die landwirtschaftliche Produktion umgewandelt werden. All dies wird Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Prüfung nach § 35 BauGB und nach den fachgesetzlichen Vorgaben (u.a. auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen) innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Eine weitergehende Betrachtung ist im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens allerdings nicht möglich. Denn Gegenstand dieses Verfahrens ist die Aufhebung der bisherigen Satzung, die einem Repowering entgegensteht. Es wird jedoch kein neues Baurecht geschaffen, so dass keine Festlegungen zur Anzahl der WEA, zu den überbaubaren Grundstücksflächen (Umfang der Versiegelung hängt vom Anlagentyp ab) und zu den Erschließungsanlagen getroffen werden. Deren Prüfung muss daher zwingend dem Einzelgenehmigungsverfahren nach den dafür geltenden Vorschriften vorbehalten bleiben. Eine weitergehende Abarbeitung ist im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens schlicht nicht möglich.
17.21	In Bezug auf die bisherigen Festsetzungen und die Folgen deren Wegfalls sind unter Berücksichtigung des Bodenschutzrechtes, die Einflüsse die sonst vermieden worden wären auszugleichen und abzuwägen. Die Auswirkungen des zukünftig ausgewiesenen Windenergiegebiet des REP Halle sind auf Grundlage des Abwägungsgebotes sämtliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht auf Ebene der Bauleitplanung abzuwägen. Hierbei wird in der Änderung jedoch ausschließlich berücksichtigt, dass Windenergieanlagen gern. § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die öffentlichen Belange werden in Bezug auf den zusätzlichen gesteigerten Bodenverbrauch und Minimierung der Anbaufläche nicht schutzgutbezogen abgewogen (Hier Schutzgut Boden).	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erläuterung unter 17.20
17.22	Die ausreichende Erschließung war durch den B-Plan gesichert. Ein Minimierungsgedanke zur Bodenversiegelung war ebenfalls inkludiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erläuterung unter 17.20. Die Grundsatz der Schonung des Bodens wird dort geprüft.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Bebauungspläne dürfen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 BauGB aufgehoben werden soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, da im Übermaß Anlagen errichtet werden, die keinen zusätzlichen Nutzen der Gemeinde bringen. Das ist dann der Fall, wenn die Aufhebung des jeweiligen Planes nach planerischen Konzepten der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann, weil sie „objektiv vernünftigerweise geboten ist“. Ein städtebauliches Erfordernis ist dann zu bejahen, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht, die ursprüngliche Planungskonzeption aufrechtzuerhalten. Dabei sind keine übergeordneten Maßstäbe sondern gemäß § 1 Abs. 5 BauGB der örtlich vorhandene Nutzen anzusetzen, was hier nicht erfolgte. Diese Ziele sind bereits mit dem bestehenden B-Plan erfüllt wurden. Einer Erhöhung der Leistung und Höhe der Windenergieanlage widerspricht diesem.	Ziel der Aufhebung ist es, ein Repowering zu ermöglichen. Damit wird der Energieertrag innerhalb des Windenergiegebietes erheblich gesteigert. Dies entspricht den städtebaulichen Zielstellungen der Gemeinde und den Wertungen des Gesetzgebers (vgl. § 2 EEG). Wegen der Einzelheiten wird auf die Planbegründung verwiesen.
17.23	Des Windvorranggebiet soll in das räumlich identische Gebiet unter der Nr. XV als Beschleunigungsgebiet für die Nutzung der Windenergie ersetzt werden. Infolge der Änderung des § 35 BauGB zum Bauen im Außenbereich ist dann kein B-Plan mehr notwendig, da durch § 35 BauGB eine Privilegierung vorliegt. Durch diese die Änderung und somit Aufhebung des B-Planes möglich erscheint.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.24	Die Aufhebung widerspricht jedoch der sparsamen Nutzung des Bodens und der Fläche § 1 und 2 BBodSchG und auch § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB. Die Aufhebung der Höhenbegrenzung führt automatisch durch den Ausbau der Windenergieanlagen zu einer Erhöhung der Bodenversiegelung durch Fahrwege Kranstell- und Montageflächen. Dies führt zu einer weiteren Vernichtung von hochartragreichen Ackerboden und damit zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die weitere Erhöhung der WEA führt somit auch zu höheren Belastungen durch Bodenversiegelung und Abfallaufkommen, welches in der Zukunft entsorgt werden muss. Für die Windkraftanlagen (Flügel) gibt es keine adäquaten Entsorgungswege. Dies widerspricht auch dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 7, 8, 9, 14 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 2 Pkt. 6 und 7). Diese negativen Auswirkungen für die Zukunft werden durch die eingereichten Unterlagen nicht betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erläuterung zu 17.20. Alle öffentlich rechtlichen Vorschriften (nicht nur § 35 BauGB) werden im BImSchG Genehmigungsverfahren geprüft.
17.25	Ein Bebauungsplan wird erstellt, um Planungssicherheit zu gewährleisten und die Beeinflussung der Schutzgüter zu erkunden und die Belastungen der Schutzgüter zu minimieren. Das Schutzgut Boden wird somit durch die Aufhebung des B-Plan Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ nicht ausreichend gewürdigt. Gleiches gilt für die Kompensationen zur Errichtung, den späteren Abriss und die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen, welche nicht ausreichend zur Abwägung betrachtet wurden. Durch die Änderung des B-Plans mit der Aufhebung sollen auf Grundlage der eingereichten Unterlagen keine erheblichen bodenschutzrelevanten Auswirkungen des B-Plan 2 „Windpark Leislau“ entstehen. Der Punkt 5.1.3 der Änderung des B-Planes mit der Betrachtung des Bodenschutzes und der Fläche ist somit unbegründet und wird als unzureichend betrachtet. Die Aussagen sind daher zu präzisieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erläuterung zu 17.20. Alle öffentlich rechtlichen Vorschriften (nicht nur § 35 BauGB) werden im BImSchG Genehmigungsverfahren geprüft. Dies gilt sowohl für die Neuerichtung der WEA, als auch für den Rückbau der Bestandsanlagen.
17.26	Die erhöhten Eingriffe können schon durch den, dann möglichen höheren Flächenbedarf und der Bodenvernichtung begründet werden. Gerade durch die Zuweisung von Flächen erfolgte eine Minimierung der Einwirkungen. Was ohne vernünftigen Grund, wie im Antrag verwiesen (Wirtschaftlichere Anlagen und höhere Leistung der WEA'en) wurde. Es ergibt keinen Grund dafür den gleichberechtigten Schutz des Bodens abzubauen. Auch die zunehmende Abschaltung der WEA widerspricht schon einer Erhöhung der Leistung der WEA. Da der vor Ort in der Gemeinde erzeugte Strom für die der § 35 BauGB für das Bauen im Außenbereich geschaffen wurde, nicht verbraucht werden kann, widerspricht jede zusätzliche Erhöhung der Nabenhöhe und der Leistung der WEA mit mehr erforderlicher Bodenversiegelung dem Bodenschutzgedanken und den eigentlichen genannten bau-	Wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Aufhebung ist es, ein Repowering zu ermöglichen. Damit wird der Energieertrag innerhalb des Windenergiegebietes erheblich gesteigert. Dies entspricht den städtebaulichen Zielstellungen der Gemeinde und den Wertungen des Gesetzgebers (vgl. § 2 EEG). Wegen der Einzelheiten wird auf die Planbegründung verwiesen. Die Ausführungen zu Abschaltungen sind nicht nachvollziehbar.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	ordnungsrechtlichen Zielen. Diese sind entsprechend zu kompensieren oder der B-Plan bleibt bestehen, da eine ausreichende Erschließung nicht zusätzlich gesichert werden muss und öffentliche Belange entgegenstehen.	
17.27	Die geplante Baumaßnahme verläuft überwiegend im Bereich Schwarzerde betonter Lößböden und Parabraunerde mit sehr guter Ertragsfähigkeit (4) und Archivbodenfunktion (LAU Identnummer EBF4581, EBF4584 EBF 4550 und E6F4561 als einzelne Bodenformen), Gesamtwert des Ackerbodens ergibt die Wertigkeit 5. Die Ackerzahlen schwanken von 60-75 Bodenpunkten. Die zunehmende Vernichtung von Ackerboden widerspricht § 1 Satz 1 und § 2 Bundesbodenschutzgesetz und die fehlenden Kompensationen widerspricht § 35 Abs. 5 und Abs. 3 Nr. 5, Nr. 6 BauGB. Durch vorzuziehende Vorgaben für den Rückbau und Rekultivierung der Flächen widersprechen die Ausführungen somit dem BauGB, der Belange des Bodenschutzes, beeinträchtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder bei Starkregenereignissen, durch die weitere Versiegelung der Ackerflächen wird der Hochwasserschutz gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planaufhebung wird kein neues Baurecht geschaffen. Die Prüfung der betroffenen bodenrechtlichen Belange und aller relevanten öffentlich rechtlichen Vorschriften erfolgt im BImSchG Genehmigungsverfahren.
17.28	Da im Burgenlandkreis die Flächenzahl für die Nutzung von Windenergieanlagen und PVA bereits erfüllt sind, wird eine Notwendigkeit für zusätzliche Versiegelungen im B-Plangebiet nicht für notwendig erachtet. Die Erneuerbare Energie-Anteil wird bereits jetzt mit 1700 % der Leistung übererfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.29	Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Höhe der versiegelten Fläche bzw. zukünftig vernichteten Fläche keine Aussage zu der tatsächlich erfolgten Energieausbeute gibt, da die Energieerzeugung nicht flächen- sondern wetterabhängig erfolgt. Auch wenn 10 % der Ackerfläche mit WEA, wie in Teilen des Burgenlandkreises bereits belegt sind, erfolgt keine Erzeugung von Energie bei Windstille und bei zu viel Wind werden die Anlagen vom Netzbetreiber abgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit der Planaufhebung ist nicht zu erkennen.
17.30	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG jeweils der Verursacher, hier die Betreiberin, zur Umsetzung von bodenschutzrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Die untere Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises ist die für den Vollzug des BBodSchG gemäß § 18 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zuständige Behörde.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planaufhebung wird kein neues Baurecht geschaffen. Die Prüfung der betroffenen bodenrechtlichen Belange und aller relevanten öffentlich rechtlichen Vorschriften erfolgt im BImSchG Genehmigungsverfahren.
17.31	<u>Umweltamt</u> Untere Immissionsschutzbehörde Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIII Molau und ist aktuell mit 10 Windenergieanlagen bebaut. Der bisherige, rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 2 enthält fixe sogenannte Baufenster und u.a. eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 115 m Gesamthöhe über Geländeoberkante, die der geplanten Bebauung mit moderneren und deutlich höheren Windkraftanlagen im Rahmen eines Repowerings nun entgegenstehen. Das Plangebiet soll nach den aktuellen Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter der Nr. XV als Beschleunigungsgebiet für die Nutzung der Windenergie fortgeführt werden, also weiterhin mit Windenergieanlagen bebaut werden.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.32	Nach dem Verständnis der unteren Immissionsschutzbehörde des Burgenlandkreises, die die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Landkreis führt, will die Gemeinde Molauer Land den bisherigen B-Plan Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ aufheben, um ihn anschließend durch einen neuen B-	Klarstellung: Der bestehende B-Plan soll aufgehoben und das Plangebiet in den bauplanungsrechtlichen Status des Außenbereichs überführt werden.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Plan zu ersetzen, der die bisherigen Baufenster, Höhenbegrenzungen und andere Beschränkungen für Windenergieanlagen nicht mehr enthält. Diesem Vorhaben stimmt die untere Immissionsschutzbehörde ausdrücklich zu.	
17.33	<u>Umweltamt Untere Naturschutz- und Forstbehörde</u> Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde am 07.04. nachgereicht.	
17.34	zu dem Vorentwurf der Aufhebung des Nr. 2 Windpark Molauer Platte i.d.F. der 2. Änderung der Gemeinde Molauer Land (Stand Januar 2025) hat der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.03.2025 eine Stellungnahme abgegeben. In Ergänzung derselben übermittle ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Umweltamtes, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde :	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.35	Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Burgenlandkreises liegen Antragsunterlagen zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 für den Windpark „Molauer Platte“ in letzter Fassung der 2. Änderung vor. Beigefügt befindet sich zudem ein anwaltliches Schreiben der Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bzgl. der Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen im Aufhebungsverfahren.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.36	Mit Anschreiben vom 28.02.2025 wird durch die mit der Planung beauftragten GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH um Stellungnahme betroffener Behörden zur eingereichten Projektplanung (Stand Januar 2025) gebeten.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.37	Das Plangebiet befindet sich gänzlich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXIII Molau im Regionalen Entwicklungsplan (REP) der Planungsregion Halle. Der REP ist derzeit in Überarbeitung bzgl. der Ausweisung weiterer Flächen als Beschleunigungsgebiete (hier Nr. XV) für die Nutzung erneuerbarer Energien.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.38	Mit der Aufhebung des Bebauungsplans soll ein zukünftiges Repowering von Altanlagen mittels Ersatz durch größere und leistungsfähiger Neu-WEA ermöglicht werden. Dem steht die bisherige, im Bebauungsplan festgelegte Höhenbegrenzung für WEA entgegen.	Allgemeine Darstellung des Sachverhalts, kein Anpassungserfordernis.
17.39	Nach Prüfung vorliegender Unterlagen nimmt die UNB wie folgt Stellung: Im den vorliegenden Planungsunterlagen werden keine Angaben zum Umsetzungsstand sowie der Sicherung der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans festgelegten Eingriffskompensation getroffen.	Im Falle von bestehenden Baurechten und Bestandsplanungen hat der Gesetzgeber in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB eine spezielle Regelung vorgesehen: <i>„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“</i> Genau dies ist vorliegend der Fall. Es sind beide Varianten des § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB – Eingriff war bereits zulässig und ist zudem schon längst erfolgt – erfüllt. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes kein neues „Baurecht“ schafft, ist zur Aufhebung des Bebauungsplanes deshalb eine Abarbeitung des Eingriffsausgleichs gem. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB nicht erforderlich, und zwar auch nicht im Hinblick auf etwaig künftige Eingriffe durch im Außenbereich privilegierte Windenergievorhaben. Dessen künftige Abarbeitung erfolgt dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.“ Hinweis: Die Rechtslage wurde am 09.04.25 mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen und von dieser bestätigt.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
17.40	Nach der Eingriffsregelung gemäß § 17 Abs. 3 und 7 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde verpflichtet, sowohl die Geeignetheit als auch den Umsetzungsstand von Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.	Die Überprüfung des Umsetzungsstandes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt üblicherweise im Vollzug des BImSchG, da dort diese Genehmigungen und Erlaubnisse im Bescheid gebündelt sind. Der Naturschutzbehörde wurde in Umsetzung dieser Überwachungsaufgabe eine Übersicht zur Verfügung gestellt. Ein Zusammenhang mit dem hiesigen Aufhebungsverfahren besteht nicht.
17.41	Der unteren Naturschutzbehörde ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine abschließende Stellungnahme bzgl. der Genehmigungsfähigkeit des Aufhebungsverfahrens möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.42	Die UNB fordert daher, eine Übersicht der mit Aufstellung des Bebauungsplans erfolgten grünordnerischen Festsetzungen in Abgleich mit der erfolgten Umsetzung und Sicherung der sich daraus ergebenden A+E- Maßnahmen, zur Prüfung vorzulegen.	Siehe Anmerkung zu 17.40.
17.43	Das Bebauungsplan-Gebiet befindet sich neben der Nutzung zur Gewinnung von Windenergie ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung in Form von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Forstliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
17.44	Hinweis Die Nachforderung seitens der UNB berührt hier nicht die Abwägung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes ggf. Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lässt und soll keine Entscheidung nach § 1a Abs. 3 BauGB ableiten.	Die Plangeberin erkennt nicht, wie die Aufhebung der Satzung Eingriffe in Natur und Landschaft hervorufen kann. Mit der Aufhebung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.
17.45	Hiermit wird lediglich den nach § 17 Abs. 7 BNatSchG zuständigen Behörde obliegenden Kontrollpflichten bzgl. einer fachgerecht erfolgten Umsetzung und Unterhaltung der mit dem B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffskompensation entsprochen.	Wird zur Kenntnis genommen
17.46	Seitens der UNB kann der Aussage, dass sich innerhalb des Bebauungsplan-Gebiets keine gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope befinden (vgl. Kapitel 3.2.2.3), nicht gefolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und in der Planbegründung angepasst.
17.47	Insbesondere entlang der Wegeflächen im Windparkgebiet sind gemäß § 21 NatSchG LSA geschützte Alleen/Baumreihen vorhanden. Diese können durch ein zukünftiges Repowering von Windenergieanlagen betroffen sein. Eine entsprechende Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen einer zukünftigen, vorhabenbezogenen Antragstellung nach den zu dem Zeitpunkt gesetzlich gültigen Bestimmungen.	Mit der Planaufhebung wird lediglich der Status eines beplanten Gebietes in den Außenbereich geändert. Weiterführende Planungen, etwa ein Repowering, bedürfen ein Genehmigungsverfahren, in diesem dann wiederum die Eingriffsregelung abgehandelt wird.
17.48	<u>Umweltamt</u> Untere Wasserbehörde Wasserrechtliche Belange werden durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 2 Windpark Leislau nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.49	<u>Umweltamt</u> UVP-Stelle Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stehen dem geplanten Vorhaben aus Sicht der UVP-Stelle keine Belange entgegen. Hinweis: Ein Umweltbericht zur Umweltprüfung liegt vor. Durch die Gemeinde ist abschließend zu prüfen in wie fern die durchgeführte Umweltprüfung ausreichend ist. Dies ist in der Begründung schriftlich und nachvollziehbar zu verankern.	Die Verbandsgemeinde Wethautal hat mit dem Vorentwurf Angaben zu den Auswirkungen der Planaufhebung auf die Schutzgüter vorgelegt. In Abschnitt 5 der Begründung wird noch einmal eine Erläuterung zur planerischen Einordnung gegeben: „Mit der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Molauer Platte“ in seiner letzten Fassung der 2. Änderung sind keine Änderungen an den bestehenden Windenergieanlagen sowie deren zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen verbunden.“

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Dies sollte als Hinweis für die weitere Planung im Verfahren berücksichtigt werden	Zukünftige Vorhaben, die in den Bestand eingreifen, können durch das Planverfahren auch im Umweltbericht nicht näher bewertet werden, da dies ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren auf der zuständigen Behördenebene erfordert. Es handelt sich um ein Aufhebungsverfahren. Im Rahmen der Planaufhebung sind lediglich die Auswirkungen bei der Umwandlung des bauplanungsrechtlich beplanten in einen bauplanungsrechtlich unbeplanten Bereich auf die Schutzgüter zu betrachten. Eine genauere Betrachtung der Umweltauswirkungen der künftigen Repoweringanlagen muss zwingend dem BImSchG-Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Denn dies setzt natürlich die Kenntnis der Anlagenanzahl, der genauen Standorte, der konkreten Abmessungen, der Funktionsflächen der Erschließungsanlagen, des Schallverhaltens voraus. Alle diese Faktoren können in einem Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes nicht bewertet werden, weil kein neues Baurecht geschaffen wird.“
18	18 Burgenlandkreis - Amt für Bildung, Kultur und Sport Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
19	19 Burgenlandkreis - Amt für Bevölkerungsschutz Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
20	20 Burgenlandkreis – Gesundheitsamt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
21	21 Burgenlandkreis – Jugendamt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
22	22 Burgenlandkreis - Amt für ländliche Entwicklung Geschäftszeichen: Datum	Siehe Abschnitt 17, ab Punkt 17.13
23	23 Burgenlandkreis - Rechts- und Ordnungsamt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben
24	24 Burgenlandkreis - Stabsstelle Strukturwandel, Regionalplanung und Breitbandausbau Geschäftszeichen: Datum	Siehe Abschnitt 17, ab Punkt 17.10
25	25 Burgenlandkreis – Umweltamt Geschäftszeichen: Datum	Siehe Abschnitt 17, ab Punkt 17.49

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
26	26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3 Geschäftszeichen: 45-60-00 / VII-0449-25-BBP Datum 27.03.2025	
26.01	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
27	27 Luftfahrtamt der Bundeswehr - Abteilung I, Referat 1d Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
28	28 BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
29	29 Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
29.01	Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage)	Wird zur Kenntnis genommen.
29.02	Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.03	Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.04	Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Zentrale Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg als zuständige Dienststelle zu richten.	Die Landgesellschaft hat eine eigene StN abgegeben. Siehe Abschnitt 61 dieser Tabelle.
29.05	Außerdem handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.06	Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.

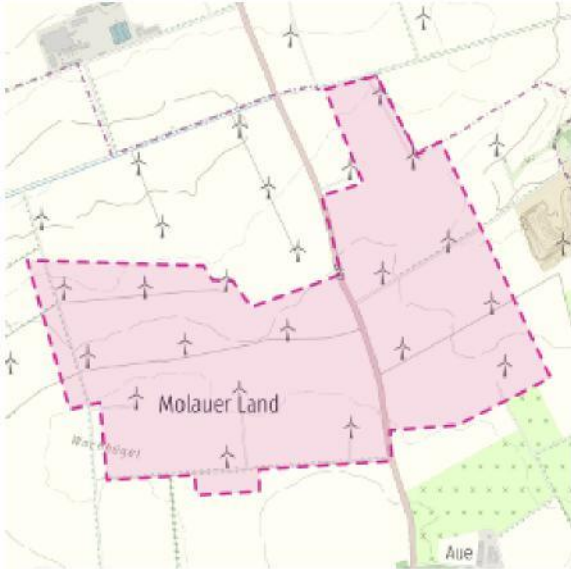
Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
29.07	Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.	Die Landesstraßenbaubehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.
30	30 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
30.01	das Verfahren zur Aufhebung der Satzung des B-Plans Nr. 2 "Windpark Molauer Platte" wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Gegen die beabsichtigte Aufhebung bestehen seitens der IHK keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
31	31 Handwerkskammer Halle (Saale) Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
32	32 Deutsche Telekom Geschäftszeichen: Datum	Keine Adresse einer zuständigen Stelle gefunden
33	33 O2 - Telefonica Richtfunkstrecken Geschäftszeichen: Datum	
32.01	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
34	34 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
35	35 Mitteldeutsche Gasversorgungs GmbH - Fachbereich Planung / Kataster Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
36	36 50Hertz Transmission GmbH Geschäftszeichen:	

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Datum	
36.01	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	Wird zur Kenntnis genommen
37	37 WINGAS GmbH Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
38	38 TEN Thüringer Energienetze GmbH Geschäftszeichen: Datum	
38.01	Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände. Im Planungsgebiet befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Das Planungsgebiet befindet sich nicht in unserem Netzbereich.	Wird zur Kenntnis genommen.
38.02	Wenden sie sich diesbezüglich auch an die: Ferngas Netzgesellschaft mbH Reichswaldstraße 52 09571 Schwaig b. Nürnberg	Die Ferngas Netzgesellschaft mbH wurde durch GDMcom am Verfahren beteiligt. Die StN ist in Abschnitt 60.07 dieser Tabelle enthalten.
39	39 Gasversorgung Thüringen GmbH Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
40	40 Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) Geschäftszeichen: Datum	Anlage zur StN GDMcom siehe Abschnitt 60 in dieser Tabelle.
41	41 E.ON Thüringer Energie AG Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
42	42 envia Mitteldeutsche Energie AG Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
43	43 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Geschäftszeichen: 3807_25_V112771 VS-O-A-G	

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Datum 06.03.2025	
43.01	auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.	Wird zur Kenntnis genommen.
43.01	Ihre Mitteilung und die Anlagen zur Aufhebung des B-Planes haben wir zur Kenntnis genommen. Es bestehen zum Verfahren keine Hinweise aus unserer Sicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
43.01	Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft ggf. zukünftige Vorhaben im dann bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
43.01	Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
44	44 Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz GmbH Geschäftszeichen: Datum 04.03.2025	
44.01	unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Wird zur Kenntnis genommen.
45	45 Ontras Gastransport GmbH Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
46	46 Stadt Naumburg - Fachbereich II SG Hochbau Bauordnung und Bauverwaltung Geschäftszeichen: Datum	
46.01	seitens der Stadt Naumburg (Saale) bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung des B-Plans Nr. 2 "Windpark Molauer Platte".	Wird zur Kenntnis genommen.
47	47 Gemeinde Elsteraue – Bürgermeister Geschäftszeichen: Datum 11.03.2025	
47	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.02.2025 und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Elsteraue keine Stellungnahme erfolgen wird, da wir keine betroffene Nachbarkommune sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

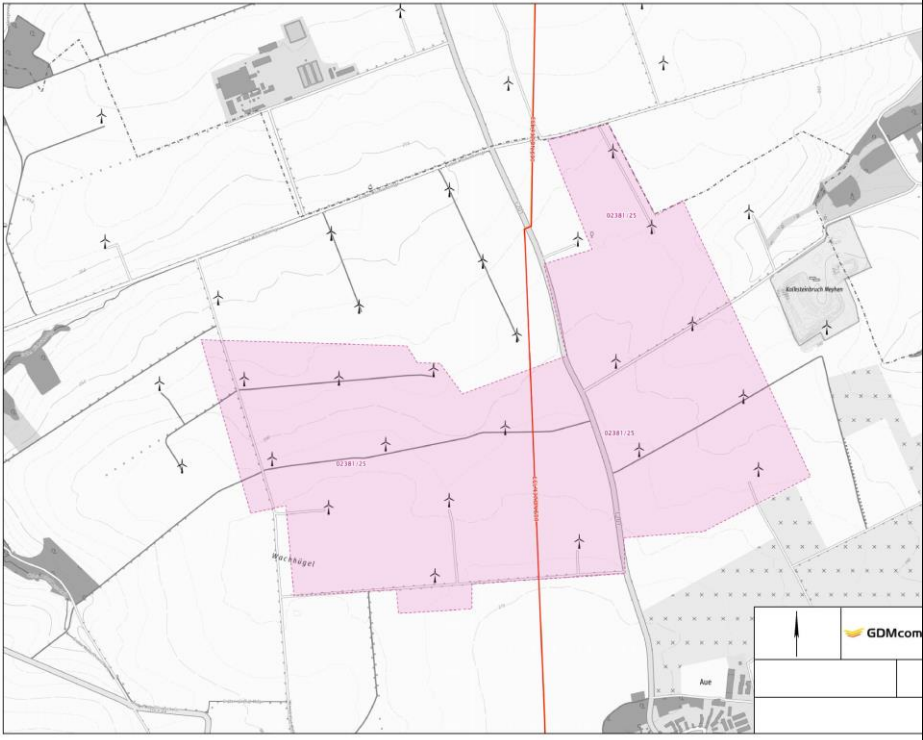
Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
48	48 Verbandsgemeinde Wethautal – Verbandsgemeindebürgermeisterin Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
49	49 Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg Geschäftszeichen: Datum 13.03.2025	
	Gemeinde Frauenprießnitz	
49.01	von Seiten der Gemeinde Frauenprießnitz werden keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Dornburg-Camburg	
49.02	von Seiten der Stadt Dornburg- Camburg werden keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Thierschneck	
49.03	von Seiten der Gemeinde Thierschneck werden keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
50	50 Stadt Schkölen Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
51	51 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - Landesverband Sachsen - Anhalt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
52	52 Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
53	53 Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V. Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
54	54 Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V. Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.
55	55 Landesverband für Landschaftspflege Sachsen - Anhalt e.V. Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis		
56	56 Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen – Anhalt Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.		
57	57 Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.		
58	58 Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.		
59	59 Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Regionalverband Halle/ Saalkreis Geschäftszeichen: Datum	Keine StN abgegeben.		
60	60 GDMcom – Leitungsauskunft Geschäftszeichen: 02380/25 Datum 19.03.2025			
60.01	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:			
	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERNGAS
	ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
	VNG Gasspeicher GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
	1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).			
	2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gas-			
		Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	transport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	
60.02	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Wird zur Kenntnis genommen.
60.03	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.  Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.071050, 11.792088	Die Darstellung entspricht dem Geltungsbereich des zu Aufhebung bestimmten Bebauungsplan „Windpark Leislau“
60.04	Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login	Wird zur Kenntnis genommen.
60.05	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
60.06	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise					Prüfungsergebnis
	Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.					
60.07	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)					
60.08	Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.					Die Schutzanweisungen betreffen Bauvorhaben. Mit dem Planvorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.
60.09	Im angefragten Bereich sowie im weiteren Betrachtungsbereich bis zur Unbedenklichkeitsgrenze von 995 m befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der Ferngas, weil die FG im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die FG Dienstleistungen erbringt.					Wird zur Kenntnis genommen.
60.10	Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:					Wird zur Kenntnis genommen.
	Anlagentyp	Anlagen- kenn- zeichen	DN	Schutz-streifen- breite (in m)	Zuständig	
	Erdgasleitung (EGL)	437	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG	
	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)	LWL	-	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig	
	Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 437)	40402	-	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice	
	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				
60.11	Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegender Übersichtskarte.					Wird zur Kenntnis genommen.
60.12	Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde.					Wird zur Kenntnis genommen.
60.13	Gegen die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 2 "Windpark Molauer Platte" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:					Wird zur Kenntnis genommen.
60.14	1. Als Fernleitungsnetzbetreiber erfüllt die Ferngas Netzgesellschaft mbH den Auftrag der öffentlichen Gasversorgung. Die Integrität der Leitungen und Anlagen ist die Grundvoraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung aber auch den sicheren Betrieb des Hochdrucknetzes gemäß §2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV).					Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
60.15	2. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.	Wird zur Kenntnis genommen.
60.16	3. Durch die Modernisierung des bestehenden Windparks (Repowering) kann sich die Beeinflussung auf die o.a. Anlagen ändern.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Repowering ist nicht Gegenstand des Planvorhabens.
60.17	Die statistisch belegte Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens an den Windenergieanlagen führt zu dem Risiko eines Leitungsschadens. Wesentliche Versagensszenarien für Gashochdruckleitung durch Windparks sind der Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon, der Gondelabwurf oder Turmbruch der Anlage.	Wird zur Kenntnis genommen.
60.18	Gemäß DVGW RS G 07/15 ist bei der Planung des Repowering das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (VEENKER) zu berücksichtigen.	Ein Repowering ist nicht Gegenstand im aktuellen Planvorhaben zur Aufhebung der Satzung.
60.19	4. Aus diesem Grund ist der genannte Anlagenbetreiber/GDMcom an der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.	Die Verbandsgemeinde Wethautal beabsichtigt, keinen neuen B-Plan für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Leislau“ aufzustellen.

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
60.20		Wird zur Kenntnis genommen.
60.21	FG Merkblatt M-2.1 zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel: (...) Dieses Merkblatt dient zum Schutz unterirdischer Leitungen Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel. Es ist von allen Bauunternehmern (...) zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der FG durchführen wollen (...)	Wird zur Kenntnis genommen. Durch das Planverfahren werden keine Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt.
66	61 GDMcom – Leitungsauskunft Geschäftszeichen: Datum 17.03.2025	
60.01	Bezug nehmend auf Ihre Mail vom 28.02.2025 teilen wir Ihnen als Grundstückseigentümer mit, dass wir mit der ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH aus Berlin zum Grundstück in der Gemarkung Wetta-burg Flur 6 Flurstück 78/1 einen Baulastvertrag im Jahr 2002 geschlossen haben.	Wird zur Kenntnis genommen.

{Ende der Auswertung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange}

Nr.	Einwendungen/Anregungen/Hinweise	Prüfungsergebnis
	Keine Stellungnahmen eingegangen	

{Ende der Auswertung Öffentlichkeit}